

Elternfibel

Das kleine 1 x 1
der Elternarbeit
in
Mecklenburg - Vorpommern



**Mecklenburg
Vorpommern**



**Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**

Inhaltsverzeichnis:

Grußworte	2
Die Elternvertretungsgremien und ihre Aufgaben	4
ABC der Schule für Eltern in Mecklenburg – Vorpommern	8
Diagramm: Schulsystem in Mecklenburg – Vorpommern	15
Linkliste	16
Informationen über die Arbeit der Unfallkasse Mecklenburg – Vorpommern	17
Busschule – ein Projekt der Unfallkasse Mecklenburg – Vorpommern mit den Verkehrsbetrieben	19
Adressen	20

Herausgeber: Landeselternrat M-V in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes M-V

Fotos: www.digitalstock.de (Titelblatt)
www.otto-herz.de (Rückseite)

Herstellung: Zentrale Druckerei des Innenministeriums des Landes Mecklenburg - Vorpommern

Stand: Juli 2007



Liebe Eltern,

heute halten Sie die neue Elternfibel des Landeselternrates Mecklenburg-Vorpommern in der Hand. Ich freue mich ganz besonders, dass dieses Projekt mit Hilfe des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V realisiert werden konnte. Bei unserem Bildungsminister, Herrn Henry Tesch, möchte ich mich dafür ganz herzlich bedanken.

Ihr Kind besucht nun die erste Klasse und damit beginnt auch für Sie, liebe Eltern, ein neuer Lebensabschnitt.

Ihre Kinder werden ab jetzt jeden Tag zur Schule gehen, um das Lesen und Schreiben zu erlernen. Aber auch wir Eltern müssen lernen, Elternarbeit in unseren Gremien zu leisten. Aus meinen eigenen Erfahrungen als Elternvertreter in der zurückliegenden Zeit ist mir bekannt, dass sehr viele Eltern gerade diese wichtige ehrenamtliche Arbeit scheuen, weil sie nicht wissen, was auf sie zukommt. Mit unserer Elternfibel wollen wir Ihnen einen kurzen Einblick verschaffen, welche Gremien zu besetzen sind und welche Aufgaben dabei auf Sie zukommen würden.

Angefangen vom Klassenelternrat bis hin zum Landeselternrat haben wir versucht Ihnen zu erläutern und Mut zu machen, sich an der Arbeit in der Schule zu beteiligen. Viele Eltern sind schon seit einigen Jahren mit viel Engagement in der Elternarbeit tätig. Elternvertreter ist man immer nur für einen begrenzten Zeitraum, und zwar von der 1. Klasse bis zum Ende der Schulzeit bzw. bis das eigene Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Sie schulen nun ihr Kind in die erste Klasse ein und wir würden uns sehr freuen, wenn wir Sie mit dieser Broschüre davon überzeugen könnten in Gremien der Elternräte mitzuwirken. Wie wichtig das ist, hat die Vergangenheit gezeigt. Es gab und gibt viel hin und her in unserem Bildungssystem. Schulschließungen stehen immer wieder auf der Tagungsordnung wie auch Gesetzessänderungen, die nicht immer eine Verbesserung der Bildung darstellen. Hier benötigen wir immer viele engagierte Eltern.

Der Landeselternrat wünscht sich, dass Eltern, Lehrer, SchülerInnen sich stets als Partner in allen Bildungsfragen verstehen. Schule muss eine Gemeinschaft aus den beteiligten Partnern bilden. Sie haben dabei ein großes Mitspracherecht. Wir hoffen, Sie nutzen es und unterstützen Ihre Kinder so in der Schule.

Bei Fragen und Anregungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "A. Wionsek". The signature is written in a cursive, slightly stylized font.

André Wionsek
(Vorsitzender Landeselternrat M-V)



Sehr geehrte Eltern!

„Ich bin ein Schulkind“. Diese Worte aus dem Munde Ihres Kindes vernommen, lassen auch für Sie einen neuen und entscheidenden Lebensabschnitt beginnen.

Mit guten Wünschen ausgestattet und voller Erwartungen beginnt Ihr Kind „die Schulbank zu drücken“.

Wissbegierig wir es den Lehrern lauschen und Freude am Lernen haben. Neues weckt Interesse, Ihr Kind wird fleißig lernen.

Sie, liebe Eltern, vertrauen Ihr Kind, der Schule an. Es sollte eine gute Schule sein, darin sind wir uns alle einig.

Gute Schule lebt auch ganz entscheidend von der Mitwirkung der Eltern. Die Verwirklichung des Bildungsauftrages erfordert eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Lehrern und Erziehungsberechtigten. Nutzen Sie diese Möglichkeit, um an allen Entscheidungen, die wesentliche Angelegenheiten des schulischen Lebens betreffen, teilzuhaben.

Die Form Ihrer Mitwirkung ist nicht auf die konkreten Klassenelternversammlungen Ihrer Kinder beschränkt.

Ich möchte Sie ausdrücklich ermuntern, dass Sie sich für eine aktive Mitarbeit in weiteren Eltern gremien, wie dem Klassenelternrat, dem Schulelternrat, dem Stadt- bzw. Kreiselternrat, dem Landeselternrat oder in der Schulkonferenz, bereit erklären.

Diese vom Landeselternrat erarbeitete Broschüre soll Ihnen entsprechende Möglichkeiten aufzeigen, sie soll Ihnen dabei Anregungen, Unterstützung und Hilfe geben.

Lassen Sie uns partnerschaftlich die Schule mit Leben erfüllen. Ich freue mich auf eine konstruktive und gute Zusammenarbeit.

Dabei wünsche ich uns allen viel Erfolg.

A handwritten signature in blue ink that reads "Henry Tesch". The signature is fluid and cursive, with the first name "Henry" and the last name "Tesch" clearly distinguishable.

Henry Tesch

Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern

Die Elternvertretungsgremien und ihre Aufgaben¹

Die Klassenelternversammlung

Die Elternschaft der Schüler einer Klasse bildet die Klassenelternversammlung. Dieses Gremium dient der gegenseitigen Information und dem Meinungs austausch über alle schulischen Angelegenheiten, insbesondere auch über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der jeweiligen Klasse. Wenn gewünscht, sollen die Lehrkräfte, die in der Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichten, und der Schulleiter an den Treffen der Elternversammlung teilnehmen und sie in ihrer Arbeit unterstützen. Neben der Planung schulischer Aktivitäten wie z.B. der Vorbereitung von Klassenfahrten sollte sich die Klassenelternversammlung auch schon aus der Klasse heraus in aktuelle bildungspolitische Tagesthemen mit einbringen. Um eine breite Meinungsplattform zu bilden, ist die Meinungsäußerung einer größtmöglichen Anzahl von Eltern wichtig.

Der Klassenelternrat

Die Klassenelternversammlung wählt aus Ihrem Kreis einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter sowie bis zu vier weitere Elternvertreter, die den Klassenelternrat bilden.

Die Klassenkonferenz

Der Klassenelternrat wählt aus seiner Mitte zwei Vertreter der Erziehungsberechtigten, die an den Sitzungen der Klassenkonferenz teilnehmen. Neben diesen beiden Vertretern gehören zur Klassenkonferenz die Lehrer der jeweiligen Klasse sowie ab Jahrgangsstufe 7 der Klassensprecher der Klasse und sein Vertreter.

Der Schulelternrat

Die Vorsitzenden der Klassenelternräte bilden zusammen den Schulelternrat. Er unterstützt die Arbeit der Klassenelternräte beim Zusammenwirken von Schule und Erziehungsberechtigten und sieht sich als Partner bei der Entwicklung der Schule. Aus seiner Mitte wählt er einen Vorstand, dem ein Vorsitzender, zwei Stellvertreter und weitere zwei bis fünf Vertreter der Erziehungsberechtigten angehören. Darüber hinaus wählt der Schulelternrat aus seiner Mitte die Vertreter der Erziehungsberechtigten in der Schulkonferenz und den Fachkonferenzen.

Die Schulkonferenz

Mitglieder der Schulkonferenz sind der Schulleiter, sowie jeweils zu einem Drittel der Sitze Vertreter der Lehrer (einschließlich des Schulleiters), der Erziehungsberechtigten und der Schüler.

¹ Die gesetzlichen Grundlagen für alle Gremien mit Elternbeteiligung werden im Schulgesetz M-V geregelt (§76, §§86-90, §92 und §93)

Ausnahme: Schulen bis zur Jahrgangsstufe 4 → Dort sind die Hälfte der Mitglieder Erziehungsberechtigte

Mitgliederzahl insgesamt bei Schulen bis zu:

300 Schüler	6 Personen
500 Schüler	12 Personen
1000 Schüler	18 Personen
über 1000 Schüler	24 Personen

Der Kreis- oder Stadtelterrat

Die Vorsitzenden der Schulelternräte (oder jeweils ein anderer aus ihrer Mitte delegierter Elternvertreter) bilden zusammen den Kreis- oder Stadtelterrat. Die Kreis- und Stadtelternräte sollten sich als Partner der Schulen, Schulträger und Schulaufsichtsbehörden in ihrem Einzugsbereich sehen. Sie beraten Fragen, die für die Schulen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt von besonderer Bedeutung sind und über die sie von den Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden rechtzeitig informiert werden müssen. Hierzu gehören z.B. auch Fragen der Schulentwicklungsplanung und der Absicherung des Unterrichts.

Der Kreis- oder Stadtelterrat wählt aus seiner Mitte jeweils einen Vorstand, der die Interessen des Kreis- oder Stadtelternrates nach außen vertritt. Diesem Vorstand gehören ein Vorsitzender, zwei Stellvertreter und bis zu sechs weitere Mitglieder an. Außerdem wählt er für jede im Kreis oder der kreisfreien Stadt vorhandene Schulart einen Delegierten in den Landeselternrat. Wählbar als Vertreter im Landeselternrat ist jeder Erziehungsberechtigte, der zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied eines Schulelternrates oder eines Stadt- oder Kreiselternrates ist.

Der Landeselternrat

Das Plenum des Landeselternrates setzt sich zusammen aus bis zu sechs Vertretern aus jedem Landkreis oder jeder kreisfreien Stadt, die jeweils wiederum die im Kreis bzw. in der kreisfreien Stadt vorhandenen Schularten repräsentieren. Dazu gehören:

- Grundschulen
- Regionale Schulen
- Gymnasien
- Gesamtschulen
- Förderschulen
- Berufliche Schulen
- Schulen in freier Trägerschaft

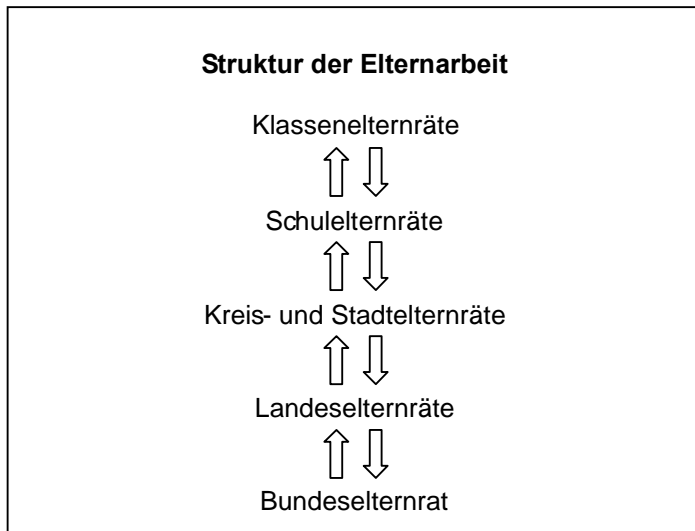
Diese Vertreter treffen sich in der Regel zweimal jährlich, um alle anfallenden Fragen der Elternarbeit auf Landesebene zu beraten. Aus der Mitte des Plenums wird ein Vorstand aus mindestens neun Personen gewählt, dem die Verwaltung

und Organisation der Landeselternratsarbeit zwischen den Plenarsitzungen obliegt.

Der Landeselternrat als Bindeglied zwischen Eltern und Bildungsministerium

Als Landeselternrat vertreten wir also die Interessen der Erziehungsberechtigten der Schüler aller allgemein bildenden und beruflichen Schulen in öffentlicher oder in freier Trägerschaft unseres Landes Mecklenburg-Vorpommern. Der Landeselternrat fungiert als Bindeglied zwischen Eltern, Schulbehörden und Bildungsministerium. Er hat beim Bildungsministerium beratende Funktion und vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Ministerium. Die Mitglieder des Landeselternrates bilden getrennt nach Schularten Ausschüsse im Landeselternrat. Da Schulen in freier Trägerschaft aus allen im Land vorhandenen Schularten gebildet werden können, arbeiten die Elternvertreter dieser Schulen jeweils in den vorhandenen schulartbezogenen Ausschüssen mit und bilden keinen eigenen Ausschuss.

Die nachfolgende Grafik macht das Mitspracherecht und die Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern bei der Schulentwicklung, Bildung und Erziehung in verschiedenen Gremien auf der Ebene der Einzelschule, des Kreises, des Landes und des Bundes deutlich:



Verantwortungsbewusste, interessierte Eltern bilden die Elternvertretungen

Wer an der Mitarbeit in diesen Gremien interessiert ist und sich zur Wahl stellt, muss sich darüber im Klaren sein, dass er Verantwortung übernimmt und für die Eltern in seinem Einzugsbereich ein kompetenter Ansprechpartner sein muss. Gleichzeitig leistet er aber auch einen konstruktiven Beitrag bei der Weiterentwicklung unserer Schulen und unseres Bildungssystems und damit auch bei der Gestaltung der Zukunft unserer Kinder und unseres Landes.

Bringen Sie sich ein! Unsere Kinder brauchen eine Lobby, die nur *wir* ihnen verschaffen können. Wir entscheiden, wie diese Lobby aussieht. Wir brauchen ihr Engagement. Die Legislaturperiode des Landeselternrates ist zweijährig. Wir zählen auch für die nächsten Legislaturperioden wieder auf Ihre engagierte Unterstützung für eine erfolgreiche Elternarbeit. Je mehr Schultern unsere Bemühungen tragen, desto erfolgreicher werden wir in unserer Arbeit sein.

ABC der Schule für Eltern in Mecklenburg-Vorpommern

A - Anhörungsrecht

Bevor bestimmte schulische Entscheidungen getroffen werden, müssen Eltern, schulische Mitwirkungsorgane oder bestimmte Institutionen angehört werden (siehe dazu auf unserer Homepage: www.ler-mv.de Organigramme „Entscheidungen über ...“ und „[Pflichten und Rechte der Schüler und Erziehungsberechtigten außerhalb der Mitwirkungsorgane](#)“).

Antragsrecht

Ein Antragsrecht haben alle Mitglieder eines schulischen Mitwirkungsorgans. So können z.B. die gewählten Vertreter der Eltern oder Schüler in der Klassenkonferenz Anträge stellen, und zwar sowohl zum Verfahren (Geschäftsordnung) als auch zur Sache. Über die Anträge muss abgestimmt werden.

Aufsicht

Unter Aufsicht wird zunächst die Aufsicht des Staates im Bereich der Schule und dann die Aufsicht des Lehrers über die Schüler verstanden. Bei der Staatsaufsicht wird unterschieden zwischen

- der Rechtsaufsicht, bei der die Rechtmäßigkeit der Handlungen der der Aufsicht unterliegenden Schule kontrolliert wird,
- der Fachaufsicht, die weiter geht als die Rechtsaufsicht und sich z.B. auch auf unterrichtliche Fragen erstreckt und
- der Dienstaufsicht, deren Gegenstand die dienstlichen Tätigkeiten der Schule und ihrer Angestellten, vor allem der Lehrer, sind.

Nur die Schulbehörden können diese Aufsicht ausüben.

Die Aufsichtspflicht des Lehrers erstreckt sich auf das Verhalten der Schüler in der Schule, auf dem Schulgelände, an Schulbushaltestellen und bei Schulveranstaltungen und beinhaltet z.B. auch die Entscheidung darüber, ob ein Schüler das Schulgrundstück verlassen darf. Geeignete pädagogische Mitarbeiter können mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht betraut werden (§61 SchulG M-V).

B - Beschwerderecht

Allen Erziehungsberechtigten steht das Recht der Beschwerde in Angelegenheiten, die ihr Kind betreffen, zu. Die Beschwerde ist an keine Frist gebunden und formlos z.B. beim Schulleiter oder einer Schulbehörde

einzureichen. Ist der Beschwerdegrund berechtigt, muss Abhilfe geschaffen werden. Geschieht dies nicht, steht den Erziehungsberechtigten ein Klagerecht gegenüber Entscheidungen oder Maßnahmen der Schule oder Schulbehörde zu.

C - Curriculum (Rahmenplan)

Das Curriculum enthält Unterrichtsziele und ihre Beschreibung, aber auch Hinweise zur Unterrichtsorganisation und den Methoden, mit denen die Bildungsziele in den einzelnen Fächern erreicht werden sollen. Der Kultusminister erlässt Richtlinien für die Ziele des Unterrichts. Die Schulen, besonders die Fachkonferenzen, übertragen diese Ziele des Unterrichts auf die Situation jeder einzelnen Klasse. Jeder Lehrer ist dann verpflichtet, danach entsprechend zu unterrichten (§8 SchulG M-V).

D - Diagnoseförderklassen

An Grundschulen können Diagnoseförderklassen eingerichtet werden. Dort werden schulpflichtige Kinder unterrichtet, die schulpflichtig, aber in ihrer allgemeinen Entwicklung stark verzögert sind. In Diagnoseförderklassen wird in besonderem Maße dem individuellen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand der Kinder durch die Verbindung von sonderpädagogischen Lern- und Arbeitsformen, einer kontinuierlichen Entwicklungsdiagnostik und individueller Förderung Rechnung getragen (§14 SchulG M-V).

Dyskalkulie

Rechenschwäche – weitere Infos unter www.legasthenie.net oder www.matheschwaechte.de

E - Ersatzschulen

Schulen in freier Trägerschaft sind Ersatzschulen, wenn sie in ihren Bildungs- und Erziehungszielen den Bildungsgängen entsprechen, die im SchulG M-V geregelt sind (§118 SchulG M-V).

G - Ganztagschule

Ganztagschulen gibt es in offener, teilweise gebundener und gebundener Form. Weitere Informationen zu Ganztagschulen finden Sie unter www.ganztagsschulverband.de oder www.ganztagschulen.org

Gesunde Schule

Hierzu gehören Ernährung, Bewegung und Prävention sowohl im psychischen als auch physischen Bereich und hierbei insbesondere Maßnahmen gegen Gewalt und Drogenmissbrauch.

H - Hausaufgaben

Hausaufgaben dienen dazu, das im Unterricht Erarbeitete einzuprägen, einzuüben und anzuwenden. Sie werden zur Vorbereitung neuer Aufgaben genutzt, die im Unterricht zu lösen sind und geben Gelegenheit zu selbstständiger Auseinandersetzung mit einer begrenzten neuen Aufgabe. Sie tragen ferner dazu bei, dass die Schüler fähig werden, Lernvorgänge selbst zu organisieren sowie Arbeitstechniken und Arbeitsmittel selbst zu wählen und einzusetzen. Die Schüler müssen die Sinnhaftigkeit der Hausaufgabe unmittelbar begreifen können. Hausaufgaben müssen deshalb

- in einem für den Schüler erkennbaren Zusammenhang mit dem Unterricht stehen,
- die Leistungsfähigkeit und das Arbeitstempo der Schüler berücksichtigen,
- ohne fremde Hilfe angefertigt werden können,
- im Unterricht gründlich vorbereitet und am nächsten Tag oder zu gegebener Zeit eingehend gewürdigt werden.

An Ganztagschulen sollten Hausaufgaben gar nicht oder nur in vereinzelt Ausnahmefällen aufgegeben werden.

I - Informationsrecht

Sowohl einzelnen Eltern als auch den Elternvertretungen steht das Recht auf Information zu. So müssen die Lehrer die Eltern über Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts informieren. Darüber hinaus haben die Erziehungsberechtigten Anspruch, Auskunft über Leistungsstand, Verhalten und die gesamte schulische Entwicklung ihres Kindes zu erhalten (§55, SchulG M-V).

Integrationsklassen

Bei Gewährleistung der räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen findet möglichst wohnortnah gemeinsamer Unterricht behinderter und nicht behinderter Schüler in der allgemein bildenden Schule oder in der beruflichen Schule statt (§35 SchulG M-V).

L - Lese- und Rechtschreibschwäche

Schüler, die besondere Schwierigkeiten beim Lesen und/oder Rechtschreiben haben, haben gemäß dem Erlass zur Förderung von Schülern mit Lese-Rechtschreibschwierigkeiten einen Anspruch auf spezielle Förderung. Links s.o.: [Legasthenie](#)

Leistungsbewertung

Vorzuziehen sind grundsätzlich individuelle Bewertungen durch Lern- und Entwicklungsberichte, die detailliert verbal formuliert werden. Ziffernbewertungen geben allein keine Aussage über die Lernentwicklung (Fortschritte und Nachholbedarf) eines Schülers. Zur Zeit überwiegen noch die Ziffernbewertungen.

Die Gesichtspunkte, wie einzelne Leistungen eines Schülers zu bewerten sind, aber auch wie Zeugnisensuren am Ende eines Schulhalbjahres zustande kommen, müssen den Schülern und den Erziehungsberechtigten offen gelegt werden.

Bei der verbalen Leistungsbewertung wird detailliert angegeben, welche schulischen Leistungen der Schüler erbracht hat und wo noch Unterstützungsbedarf besteht. Die Benotung in Ziffern erfolgt mit den Ziffern 1-6. Der Lehrer muss jede Leistungsbewertung sachlich, objektiv und gerecht abgeben. Zeugnisensuren in Ziffern setzen sich in der Regel aus der Bewertung mündlicher, schriftlicher und anderer fachspezifischer Leistungen zusammen. Die Gewichtung dieser Teilbereiche nimmt die Klassen- oder Fachkonferenz vor (§62, SchulG M-V).

Siehe auch „andere Mitwirkungsorgane“ auf unserer Homepage

Lernmittelkosten

Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft erhalten unentgeltlich, in der Regel leihweise,

- Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden,
- Gegenstände, die ausschließlich im Unterricht eingesetzt werden und in der Schule verbleiben und
- zur Unfallverhütung vorgeschriebene Schutzkleidung (§54 SchulG M-V).

O - Orientierungsstufe (schulartunabhängig)

In der Orientierungsstufe werden Schüler des 5. und 6. Schuljahrganges an Regionalen Schulen sowie an integrierten und kooperativen Gesamtschulen unterrichtet. Ausnahmsweise kann die Orientierungsstufe auch an Grundschulen angesiedelt werden (§15 SchulG M-V).

Die Orientierungsstufe hat die Aufgabe, durch Beobachtung, Förderung und Erprobung das Erkennen von Interessengebieten und Lernmöglichkeiten der Schüler und damit die Wahl zwischen den Bildungsgängen ab Jahrgangsstufe 7 vorzubereiten. Sie baut auf dem Unterricht der Grundschule, seinen Lernformen und fächerübergreifenden Inhalten auf.

R - Religionsunterricht

Der Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen ordentliches Unterrichtsfach. Sofern ein Schüler nicht daran teilnehmen möchte bzw. nach dem Willen der Erziehungsberechtigten nicht teilnehmen soll, wird Unterricht in Philosophie erteilt (§7 SchulG M-V).

S - Schülerbeförderung

Es besteht ein Anspruch eines Schülers auf Beförderung zur Schule oder auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg. Geregelt in §113 SchulG M-V.

„Mit dem Bus zur Schule“ –

regelwerk.unfallkassen.de/daten/s_inform/SI_8046.pdf

„Schulweglexikon“ – regelwerk.unfallkassen.de/daten/s_inform/SI8057.pdf

Schulbücher

Schulbücher sind Lernmittel. Sie dürfen in der Schule nur benutzt werden, wenn die Verwendung durch die Schulbehörden genehmigt ist. Über die Einführung genehmigter Schulbücher entscheidet die Fachkonferenz. Ihre Einführung ist in §10 SchulG M-V geregelt.

Schulgesundheitspflege

Schüler sind verpflichtet, an den Maßnahmen der Schulgesundheitspflege teilzunehmen. Dazu gehören insbesondere Untersuchungen durch den Schularzt und schulzahnärztliche Untersuchungen auf Kiefer-, Zahn- und Mundschäden (siehe §58 SchulG M-V).

Schulpflicht (§§41 bis 44 und §§47 bis 51 SchulG M-V)

Alle Kinder, die bis zum 30. Juni eines Jahres das 6. Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig. Kinder, die spätestens am 31. Dezember eines Jahres sechs Jahre alt werden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in demselben Jahr mit Beginn des Schuljahres eingeschult werden, wenn sie die nötige Schulreife haben. Eine Rückstellung um ein Jahr ist ebenfalls auf Antrag der Erziehungsberechtigten möglich.

Die Schulpflicht umfasst den Primarbereich und den Sekundarbereich I für zusammen neun Schuljahre sowie den Sekundarbereich II für ein bis drei Schuljahre (siehe §41 Abs. 2 SchulG M-V).

Sonderpädagogische Förderung

Kinder und Jugendliche, die zur Entwicklung ihrer geistigen, körperlichen, seelischen oder kommunikativen Fähigkeiten sonderpädagogischer Hilfe bedürfen, haben Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der Schule (§§34, 36 und 37 SchulG M-V).

U - Überspringen einer Jahrgangsstufe

Ein Schüler kann mit Zustimmung der Klassenkonferenz freiwillig eine Jahrgangsstufe überspringen (§64 SchulG M-V).

Unterrichtsausfall

Der Unterricht kann aus verschiedenen Gründen ausfallen. Die häufigsten Ursachen sind Krankheiten des Lehrers oder Lehrermangel. Unterricht kann auch fachfremd vertreten werden.

V - Vorklasse

An den Grundschulen können Vorklassen eingerichtet werden. Dort werden Kinder aufgenommen, die schulpflichtig, in ihrer allgemeinen Entwicklung aber verzögert sind.

W - Wiederholung eines Schuljahres

Wird ein Schüler nicht versetzt, hat er in der Regel dieselbe Jahrgangsstufe zu wiederholen.

Ein Schüler kann mit Zustimmung der Klassenkonferenz freiwillig eine Jahrgangsstufe zurücktreten (§64 SchulG M-V).

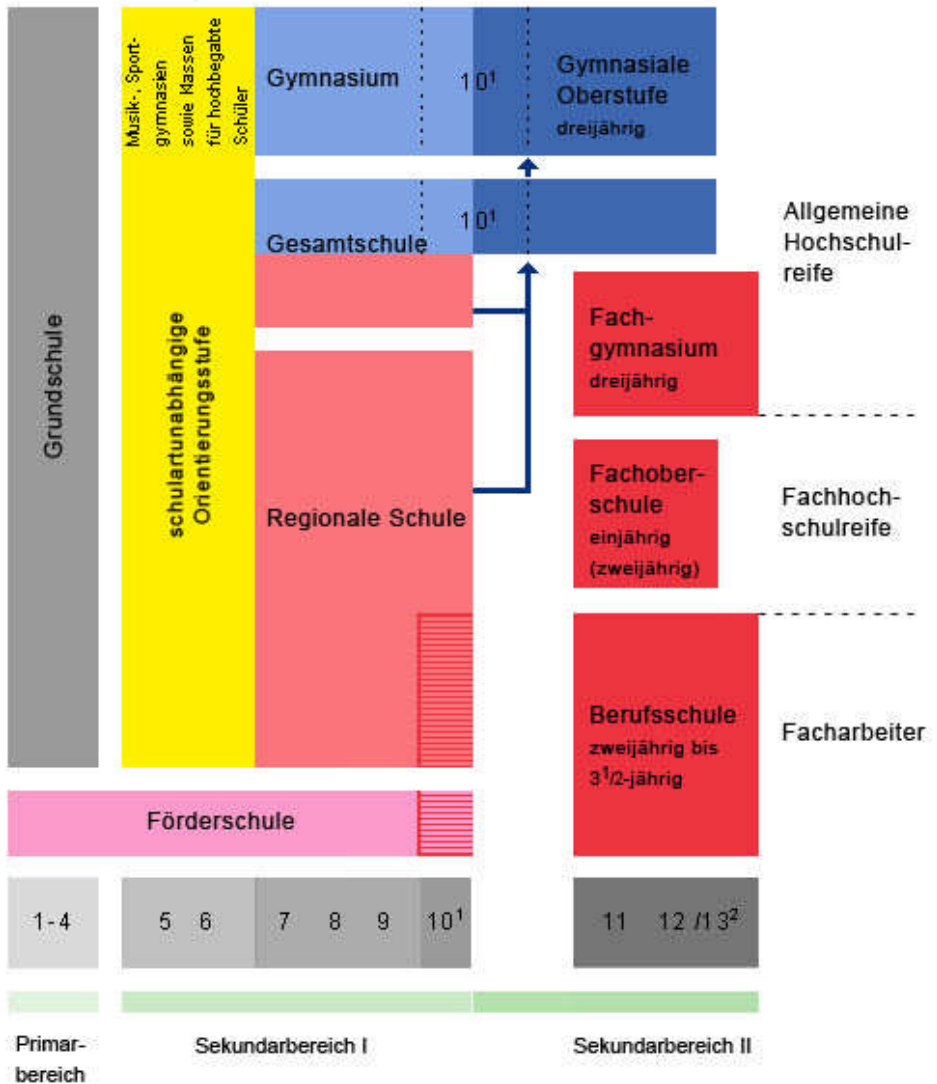
Z - Zeugnisse

Durch Zeugnisse gibt die Schule über die Leistung und das Lernverhalten des Schülers im Unterricht ein Urteil ab. Dies erfolgt noch zumeist in Form von Zensuren, kann aber als Lernentwicklungsbericht erfolgen.

Jedes Schulzeugnis stellt eine Urkunde dar, deshalb darf darin weder radiert noch korrigiert werden. Eine unbedingt erforderliche Korrektur muss durch die Schulleitung bescheinigt werden.

Dies ist nur ein kleiner Auszug. Das ausführliche Eltern-ABC können Sie auf der Homepage des Landeselternrates M-V (www.ler-mv.de) nachlesen.

Unser Schulsystem:



Stand: Schuljahr 2006/2007

¹ Die Jahrgangsstufe 10 gehört am Gymnasium und im gymnasialen Zweig der Gesamtschule sowohl zum Sekundarbereich I als zum Sekundarbereich II.

² Abitur am Gymnasium nach 13 Schuljahren - letztmalig 2007/2008

Interessante Links für Eltern und Elternvertreter

Elternarbeit Land M-V

www.kultus-mv.de - Homepage des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in M-V mit Informationen und allen Rechtsvorschriften in und um Schule

www.ler-mv.de - Landeselternrat M-V mit vielen interessanten Informationen für Eltern und Elternvertreter sowie mit Kontaktadressen der Stadt- und Kreiselternräte und des Vorstandes des Landeselternrates

Elternarbeit Bundesebene

www.bundeselternrat.de (BER) - Der BER ist die Arbeitsgemeinschaft der Elternvertretungen aller Schularten aller 16 deutschen Bundesländer. Hier finden Sie auch die jeweiligen Ansprechpartner

Links "rund um" schulische Themen

www.bildung-mv.de - Bildungsserver des Landes Mecklenburg-Vorpommern

www.nachhilfe.de - Der "Studienkreis" (Gesellschaft für angewandte Methodik im Schulunterricht mbH, Bochum) hat versucht, möglichst viele Informationen zur Bildung aus allen Bundesländern zu verarbeiten.

www.schulen-ans-netz.de - Eine Initiative des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Deutschen Telekom AG, der Länder und der deutschen Wirtschaft.

www.schulpsychologie.de - ist ein schulpsychologisches Informationsangebot für Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern und Erziehungsberechtigte. Kostenlose Beratung per e-Mail (Vertraulichkeit gewährleistet) für Schülerinnen und Schüler, für Eltern und für Lehrer

www.schulfahrt.de - viele Informationen rund um Schul- bzw. Klassenfahrten

www.jugendherberge.de - Infos zu Jugendherbergen in ganz Deutschland

www.ukmv.de - Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

www.uk-bund.de - Unfallkasse des Bundes

Links speziell für Schüler

www.lsr-mv.de - Landesschülerrat M-V

www.jugend.inmv.de - Landesjugendserver in Mecklenburg-Vorpommern

Auch dieses Linkverzeichnis konnten wir nur auszugsweise darstellen. Weitere Links finden Sie unter www.ler-mv.de.

Unfallkasse Mecklenburg - Vorpommern

Prävention / Schadensregulierung Für mehr Sicherheit rund um die Schule

Täglich befinden sich in Mecklenburg-Vorpommern viele tausend Schüler auf dem Schulweg. Alle sind auf dem direkten Hin- und Rückweg per Gesetz bei der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern versichert. Einer zusätzlichen Anmeldung durch die Eltern bedarf es nicht. Die Finanzierung der Unfallversicherung erfolgt durch die Städte, Gemeinden und Landkreise. Wir verfolgen mit unserer Arbeit keine Gewinnabsichten.

Was ist versichert? - Erleidet das Kind auf dem unmittelbaren Weg von und zur Schule einen Unfall, trägt die Unfallkasse u. a. die Heilbehandlungskosten. Auf Grund gesetzlicher Vorgaben sind ausschließlich Gesundheitsschäden versichert. Ein Ersatz von Sachschäden (z.B. für zerrissene Kleidung oder für ein beschädigtes Fahrrad) sowie Schmerzensgeld kann nicht geleistet werden.

Was tun nach einem Unfall? - Wenn ein Kind in der Schule bzw. während einer schulischen Veranstaltung verunglückt, wird alles Notwendige durch die Schulleitung veranlasst. Schwere Unfälle werden direkt an die Unfallkasse gemeldet, leichte Unfälle werden in der Schule im Verbandsbuch erfasst, damit auch zu einem späteren Zeitpunkt der Unfall nachvollzogen werden kann. Hat das Kind hingegen auf dem Schulweg einen Unfall erlitten, sollten die Eltern unverzüglich die Schule informieren.

Der behandelnde Arzt sollte auf jeden Fall darauf hingewiesen werden, dass es sich um einen Schul(weg)unfall handelt. Der Arzt rechnet dann seine Kosten direkt mit der Unfallkasse ab. Um die weitere bestmögliche Versorgung kümmert sich die Unfallkasse.

Aber muss es denn immer zu den Unfällen kommen, die oft mit großem menschlichem Leid für die ganze Familie verbunden sind? NEIN !!

Der Schulweg - Um bereits den ersten Schulweg sicher zu absolvieren, müssen Eltern den Schulweg mit Ihren Kindern üben. Dabei ist es wichtig die Kinder auf die möglichen Gefahren hinzuweisen und auch alternative Routen zur Schule gemeinsam abzugehen. Schicken Sie Ihr Kind so rechtzeitig auf den Schulweg, dass es nicht unnötig in Stress gerät und denken Sie auch daran, dass Kinder sich gerne ablenken lassen. Halten Sie Ihr Kind daher an, nicht zu trödeln.

Gerade in der dunklen Jahreszeit ist es von besonderer Bedeutung, den Kindern helle Kleidung anzuziehen. Das Gewicht des Schulranzens soll 10 % des Körpergewichtes des Kindes nicht übersteigen.

Der Schulbus - Die Fahrt mit dem Bus ist eine der sichersten Möglichkeiten für den Schulweg.

Da Kinder jedoch im Straßenverkehr oft spontan reagieren und der Busfahrt

größtenteils ungeschult gegenüberstehen, kann es zu Gefahrensituationen kommen.

Im Interesse der Sicherheit unserer Schüler haben verschiedene Partner das Verkehrserziehungsprojekt „Busschule“ entwickelt.

Die Gefahren und auch die Probleme im Zusammenhang mit der Busfahrt sowie das richtige und verkehrssichere Verhalten der Kinder in diesen Situationen werden erläutert. Gleichzeitig wird über die technischen Ausstattungen der Fahrzeuge, über Verordnungen und Vorschriften informiert.

Der öffentliche Personennahverkehr zeigt sich als angenehme und umweltfreundliche Alternative zur Fahrt mit dem privaten PKW.

Das Fahrrad - Aufgrund der z.T. sehr langen Wege zur Schule, wird immer häufiger das Fahrrad für den Schulweg benutzt.

Auch wer sich mit dem Fahrrad auf dem Schulweg befindet, muss sich an die Normen und Regeln der Straßenverkehrsordnung halten um keinen Unfall zu erleiden oder einen Unfall zu verursachen. Um die Verletzungsfolgen im Ernstfall zu minimieren, ist es geboten einen Fahrradschutzhelm zu tragen.

Aus Sicht der Unfallkasse ist es ratsam, die Kinder erst nach bestandener Fahrradprüfung alleine am Strassenverkehr teilnehmen zu lassen.

Die Busschule – ein Projekt der Unfallkasse M-V mit den Verkehrsbetrieben

Die Fahrt mit dem Bus ist eine der sichersten Möglichkeiten für den Schulweg. Kinder reagieren im Straßenverkehr oft spontan und das Busfahren ist für sie etwas völlig Neues. Sie fahren ansonsten nur mit dem elterlichen Auto mit. Der Bus ist als Verkehrsmittel weitgehend unbekannt, was Probleme mit sich bringt. Die „Busschule“ greift diese Problematik auf und vermittelt den Schülern das richtige und verkehrssichere Verhalten im Straßenverkehr sowie bei der Fahrt mit dem Bus.

Um Unfälle rund um den Bus zu vermeiden, wurde das Verkehrserziehungsprojekt „Busschule“ im Rahmen der Aktion „Sicher auf unseren Straßen“ ins Leben gerufen.

Die Steigerung der Disziplin in den Bussen stellt eine partnerschaftliche Gemeinschaftsaufgabe der Eltern, der Schule und des Verkehrsbetreibers dar.

Zielgruppen der Busschule sind Schülerinnen und Schüler der 4./5. Klasse, da der Übergang in die weiterführenden Schulen die Benutzung eines Schulbusses oftmals nötig macht. Vielerorts wird die Busschule auf Eigeninitiative der Busschullehrer bereits in den 1. und 2. Klassen durchgeführt.

Der Erfolg der Busschule hängt im Wesentlichen von dem Zusammenspiel aller Partner, die an der Schülerbeförderung beteiligt sind, ab. Diese Partner sind:

- der Landkreis als Träger der Schülerbeförderung,
- die Busunternehmen,
- die örtlichen Polizeikräfte,
- die Kreisverkehrswacht,
- die Schulen,
- die Elternvertretungen sowie
- die Unfallkasse M-V.

Erste Erfahrungen zeigen bereits, dass es bei den Schülern zu positiven Verhaltensänderungen gekommen ist.

Die Durchführung des Projektes vor Ort erfolgt durch einen Fahrer des Busunternehmens, das die Schülerbeförderung gemäß Schulgesetz M-V gewährleistet. Abgerundet wird die Busschule durch eine Broschüre, die alle Sequenzen noch einmal erläutert und weitere nützliche Informationen gibt. Die Teilnehmer können sich an einem Preisausschreiben beteiligen, das gleichzeitig als Lernkontrolle dient. Ein Teil der Fragen wurde so formuliert, dass die Schüler diese nur mit Hilfe und Unterstützung der Eltern lösen können. Hintergrund dieser Überlegung ist es, die Eltern zu bewegen, sich mit der Problematik auseinander zu setzen und das Gespräch mit Ihren Kindern zu suchen.

Für Rückfragen stehen Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:

Herr Feldmann

Herr Teichmann

Direktor der Unfallkasse M-V

Pädagogischer Mitarbeiter

Tel.: 0385/5181-101

Tel.: 0385/5181-269

Wichtige Adressen:

<p>Vorsitzender LER M-V Funkt.: 0160-97757314 Geschäftsstelle LER M-V Bisdorfer Weg 17 18445 Hohendorf Tel.: 038323-71197 Fax: 038323-71199 E-Mail: LER.MV@t-online.de Internet: www.ler-mv.de</p>	<p>Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes M-V Bildungsminister: Henry Tesch Werderstraße 124 19055 Schwerin Tel.: 0385- 588-0 Fax: 0385-588-7082 E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de Internet: www.kultus-mv.de</p>
<p>Landesschülerrat M-V Schillingallee 71 18057 Rostock Tel.: 0381 - 381 40 47 Fax: 01212 - 511 460 543 E-Mail: info@lsr-mv.de Internet: www.lsr-mv.de</p>	<p>Bundeselternrat Geschäftsstelle Albert-Buchmann-Straße 15 16515 Oranienburg Tel.: 0 33 01 - 57 55-37 und -38 Fax: 0 33 01 - 57 55-39 E-Mail: info@bundeselternrat.de Internet: www.bundeselternrat.de</p>
<p>Unfallkasse M-V Direktor: Herr Feldmann Wismarsche Straße 199 19053 Schwerin Tel.: 0385-5181-0 Fax: 0385-5181-11</p>	<p>Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern (L.I.S.A.) Elleried 5 - 7 19061 Schwerin Tel.: 0385 76017 - 0 Fax: 0385 711188 E-Mail: lisa@lisa-mv.de.de Internet: www.lisa-mv.de</p>
<p>Staatliches Schulamt Schwerin Schulamtsleiter: Dr. Helmut Behnke Zum Bahnhof 14 19053 Schwerin Telefon: 0385-5756-0 Fax: 0385-5756-140 E-Mail: info@schulamt-sn.bm.regierung.de</p>	<p>Staatliches Schulamt Greifswald Schulamtsleiterin: Jutta Paprott M.-A.-Nexö-Platz 1 17489 Greifswald Telefon: 03834-5958-0 Fax: 03834-5958-58 E-Mail info@schulamt-hgw.bm.regierung.de</p>
<p>Staatliches Schulamt Neubrandenburg Schulamtsleiter: Hans-Jürgen Stein Neustrelitzer Str. 120 17033 Neubrandenburg Telefon: 0395-380-0 Fax: 0395-380-3103 E-Mail: info@schulamt-nb.bm.regierung.de</p>	<p>Staatliches Schulamt Rostock Schulamtsleiter: Dittmar Brandt Möllner Str. 13 18109 Rostock Telefon: 0381-7000 Fax: 0381-7000 240 E-Mail: info@schulamt-hro.bm.regierung.de</p>

